



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

**Kontakt:**

Mag. Marion Wollauz

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 36

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 39

M [marion.wollauz@st-andrae.at](mailto:marion.wollauz@st-andrae.at)

**Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und  
Bebauungsplanung  
IGZ St. Andrä Süd - Erweiterung 2022**

**Datum: 22.12.2022**

**Zahl: 031-2/III/ 2022**

### 3. KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, für die Parzellen Nr. 70, 80, 87, 89 alle KG Framrach und für die Teilfläche der Parzelle Nr. 95, KG Framrach eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

#### „IGZ St. Andrä Süd - Erweiterung 2022“

zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen planlichen Darstellungen und Erläuterungen liegen durch vier Wochen - ab dem Tage des Anchlages der Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden im Bauamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.st-andrae.gv.at](http://www.st-andrae.gv.at) (Rubrik; Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Verordnungsentwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder e.h.

